

POSTULAT von Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich), Bettina Volland (SP, Zürich) und Johanna Tremp (SP, Zürich)

betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Strafprozessordnung (Gesetz betreffend den Strafprozess) so zu ändern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht künftig auch

1. nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat;
2. ehemaligen nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat und sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Trennung bezieht.

Dr. Anna Maria Riedi
Bettina Volland
Johanna Tremp

Begründung:

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird in Strafprozessen nahen Angehörigen zugestanden. Dies gilt namentlich für Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandte sowie für die Verschwägerten des Angeschuldigten, seine Brüder und Schwestern. Ebenso gilt dies für den Ehegatten des Angeschuldigten als auch für den geschiedenen Ehegatten, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht. Zunehmend leben Bürgerinnen und Bürger verschiedensten Alters in nichtehelichen Lebenspartnerschaften. Für diese ist es stossend, dass ihre sehr oft langjährigen Partnerschaften beim Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich nicht berücksichtigt werden. Das Recht zur Zeugnisverweigerung aus familiären Gründen will die bestehende Vertrauensbeziehung schützen und die Zeuginnen und Zeugen vor einem Gewissens- und Interessenskonflikt bewahren. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Konflikt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichermassen besteht.

Wie Umfragen zeigen, befürworten heute viele Bürgerinnen und Bürger, dass nichteheliche Lebenspartnerschaften vermehrt anerkannt werden sollten. So kennen denn auch schon verschiedene Kanton in der Schweiz ein Zeugnisverweigerungsrecht für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner.